

bringen. Da der hierin ausgedrückte Grundsatz des österreichischen Rechtes, daß die persönliche Ehefähigkeit des Ausländers nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, nur dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn es sich um einen in Österreich wohnenden Ausländer handelt, dessen heimatliches Gesetz die Ehefähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes beurteilt wissen will, dies aber gegenwärtig nur bei Angehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz der Fall ist, ergibt es sich von selbst, daß alle hier nicht genannten Ausländer ihre persönliche Ehefähigkeit durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen haben.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Nochmals „Die Ablässe des Heiligen Landes“.)¹⁾ Im zweiten Heft dieses Jahrganges bespricht der hochw. P. Peter Al. Steinen S. J. die „*Rosenkränze, deren jede einzelne Perle die Weihe der Ablässe des Heiligen Landes erhalten haben*“. Die dort gegebene Erklärung ist unterdessen in ihrem vollen Umfange bestätigt worden. Es handelt sich vorzüglich (nicht ausschließlich) um die Auslegung eines Schreibens des Heiligen Vaters an den hochverdienten P. Lukas Etlin O. S. B. seligen Andenkens. Wir setzen zunächst den vollen Wortlaut des päpstlichen Schreibens hieher:

Vom Vatikan
23. März 1925.

Staatssekretariat Seiner Heiligkeit,
Office Nr. 40.363.

Hochwürdiger Herr Pater!

Der Heilige Vater hat Ursache zu glauben, daß Euer Hochwürden es gefallen würde die Fakultät zu erhalten, eine gewisse Anzahl Rosenkränze so zu segnen, daß *jede einzelne Perle oder jedes einzelne Vater unser, Ave Maria und Gloria* die „Ablässe des Heiligen Landes“ erhalte.

Der Heilige Vater weiß aus persönlicher Erfahrung, mit welchem Eifer, mit welcher Liebe und mit welchem Erfolg Euer Hochwürden sich bemüht haben, die Leiden, welche der Weltkrieg in Deutschland und Österreich verursacht hat, zu mildern, insbesondere bei der Geistlichkeit und in den Seminarien. Es ist daher Seiner Heiligkeit eine willkommene Gelegenheit, aufs neue Seine väterliche Hochschätzung für Ihre liebevolle Hilfe dadurch zu bezeugen, daß Er Ihnen durch diesen meinen gegenwärtigen Brief die Fakultät, wie oben angegeben, erteilt.

¹⁾ Vgl. hiezu Th.-pr. Qu.-Schr. 1928, S. 391 ff. und 1926, 149 S. ff.

Mit Gesinnung besonderer und aufrichtiger Hochachtung,
verbleibe ich Ihr, im Herrn herzlich zugetan

† P. Card. Gasparri.

An den Hochwürdigen Pater Lukas Ettlin O. S. B.,

Convent of Benedictine Sisters

of Perpetual Adoration,

Clyde, Missouri, U. S. A.

An der Echtheit des Schreibens kann kein Zweifel bestehen. Einmal wurde es veröffentlicht unter dem „Nihil obstat“ des Abtes Philipp Ruggli O. S. B. von Conception, Mo. und dem „Imprimatur“ des Bischofs von St. Joseph, Mo. Zudem bezeugt der Heilige Vater selber in einer Audienz, die er dem Rektor des Germanikums, P. Hofmann S. J., gewährte: „Ja, den guten P. Lukas, den kennen Wir. Wir haben ihm schon geschrieben.“ (Siehe: Korrespondenzblatt für die Alumnen des Collegium Germanicum-Ungaricum, 1. Heft, 37. Jahrgang, S. 1.)

Eine Reihe von Anfragen, die von Priestern und Laien beim Apostolischen Delegaten in Washington einliefen, veranlaßten Seine Exzellenz, Erzbischof Fumasoni-Biondi, sich an die Pönitentiarie in Rom zu wenden und um eine authentische Erklärung zu bitten. Diese, datiert vom 27. Dezember 1927, lautet:

„Wir haben die zwei Fälle, die im Schreiben Eurer Exzellenz vom 22. November 1927 namhaft gemacht werden, untersucht. Der eine bezieht sich auf das Reskript, welches von diesem heiligen Tribunal am 19. Februar 1926 ausgefertigt wurde zu Händen des Kaplans pro tempore der Schulschwestern vom heiligen Franziskus im St.-Josefs-Konvent Milwaukee, Wisconsin; der andere nimmt Bezug auf einen Brief des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 23. März 1925 an den hochwürdigen Lukas Ettlin O. S. B. In beiden Fällen handelt es sich um die Vollmacht, Rosenkränze zu segnen und bestimmte Ablässe damit zu verbinden.

„In beiden Fällen war die Absicht des Heiligen Stuhles, bei Erteilung dieser Vergünstigungen *die Vollmacht zu geben, mit den Rosenkränzen nur jene Ablässe zu verbinden, die sich in der ‚Raccolta di orazioni e pie opere (Ausgabe 1898) pp. 525 bis 527, unter dem Titel ‚Crocì, Crocifissi, Corone, Rosari, Statuette, Medaglie ecc. di Terra Santa‘ finden.* Diese Ablässe sind weiter nichts als *die Apostolischen Ablässe*, wie sie in der Liste vom 17. Februar 1922 (Acta Apostolicae Sedis, Vol. XIV, p. 143) und in einem gedruckten offiziellen Flugblatt aufgezählt sind. Eine Kopie des letzteren wurde dem oben genannten Reskript vom 19. Februar 1926 beigelegt.

„Eure Exzellenz ist bevollmächtigt, von dieser Mitteilung irgendwelchen Gebrauch zu machen, der notwendig oder an-

gebracht erscheint, um so rasch wie möglich etwaige Mißverständnisse zu berichtigen, welche durch Veröffentlichung der genannten Vergünstigungen mögen entstanden sein.“

(Sign.) *L. Card. Lauri,*
Poenitentiarius Major.

Das obige Schreiben wurde in der Märznummer der „Ecclesiastical Review“, der führenden Monatsschrift für den amerikanischen Klerus, veröffentlicht. — Die Vermutung liegt nahe, daß dem huldvollen Schreiben des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit an den seeleneifrigen P. Lukas Etlin O. S. B. das oben genannte offizielle Flugblatt nicht beigelegt wurde. Nur so läßt es sich erklären, daß er sich unter den „Ablässen des Heiligen Landes“ eine *ganz außergewöhnliche* Vollmacht vorstellte. Daß der gute Pater bei seiner ganz außerordentlichen Liebestätigkeit nicht Zeit fand, sich über die vielfach wechselnden Bestimmungen über die Ablässe auf dem Laufenden zu halten, ist wohl kaum zu verwundern.

Übrigens ist die ihm erteilte Vollmacht tatsächlich keine so seltene, wie man beim ersten Lesen des Briefes aus dem Staatssekretariat den Eindruck haben könnte. Sämtliche Kardinäle und Bischöfe haben dieses Privileg durch den Kodex can. 239 und 349; ferner genießen manche Priester diese Vergünstigung als Mitglieder von verschiedenen Bruderschaften, so z. B. der in Amerika weit verbreiteten „Holy Name Society“ (Bruderschaft vom heiligen Namen Jesu), der „Unio Cleri pro missionibus“ und „De Propaganda Fide“, der Gut-Tod-Bruderschaft u. s. w. Auch hatten vor dem Erscheinen des neuen kanonischen Rechtes die Priester der meisten Diözesen in den Vereinigten Staaten die Vollmacht, die päpstlichen Ablässe mit Rosenkränzen u. s. w. zu verbinden kraft der Diözesan fakultäten. Wenigstens hatte sie der Schreiber für viele Jahre.

P. Justus Schweizer O. S. B.

VII. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

In der Linzer Quartalschrift 1928, I. Heft, S. 143 wird der Beweis versucht, daß das Dekret über die Normen für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses in Z. IX „nur“ die Länge und nicht die Art der vorgeschriebenen Gebete zur Bedingung mache. Dabei wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Worte „id est saltem sex Pater, Ave et Gloria“ doch wohl eine Erklärung sein sollen zu „de more preces fundat“, und wird eine Erklärung des scheinbaren „Irrtums“ der Pönitentiarie gesucht. Der Widerspruch wird aber auf diese Weise nicht gelöst, wenn „de more“ in dem Sinne ausgelegt wird: „daß man sich an den bisherigen Gebrauch halten *dürfe*“; das besagt weder der Wortlaut noch der Zusammenhang. Es widerspricht ganz und gar dem „bisherigen Gebrauch“, daß man *im allgemeinen*